

Frank Zeiler
*Juristenlehranstalt oder „Forschungsfakultät“?
Zur Rolle der universitären Forschungsorientierung
in juristischen Fakultäten zur Zeit des
Deutschen Kaiserreichs am Beispiel der Freiburger
Rechtsfakultät*

I. Ausgangspunkt

Die Ära des Deutschen Kaiserreichs sah die endgültige deutschlandweite Etablierung des in seinen Ursprüngen bis zu den Universitäten Halle (gegr. 1694) und Göttingen (gegr. 1737) zurückreichenden Modells der Forschungsuniversität, d. h. einer Bildungseinrichtung, in der die Weitergabe von Wissen wesensmäßig mit der Produktion neuen Wissens vereint ist. Diese Vereinigung unterscheidet die moderne von der vormodernen Universität, deren Lehrkräfte zwar neues Wissen hervorbringen konnten, es aber nicht mussten und in der Regel auch nicht taten. Sie erfüllten die Rollenerwartung mit der Bewahrung, Ordnung und Vermittlung von tradiertem Wissen,¹ weshalb die wesentlichste Voraussetzung für ihr Amt eine gediegene Gelehrsamkeit war. Erst mit der allmählichen Durchsetzung des Forschungsimperativs, der sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Preußen herauszubilden begann,² sahen sich Universitätsdozenten im Verlauf des 19. Jahrhunderts der Erwartung ausgesetzt, sich nicht nur ihrer traditionellen Funktion als Vermittler überkommenen Wissens zu widmen, sondern sich darüber hinaus an der „Produktion spezialisierter neuen Wissens im Rahmen einer wissenschaftlichen Disziplin“³ zu beteiligen.⁴

Mit der alten Aufgabe der Weitergabe von Wissen sollte die neue Aufgabe, „selbst an der Wissenschaft zu ar-

beiten“, dem Ideal nach dahingehend verbunden sein, dass die Professoren mit ihrer auf dem aktuellen Wissensstand ihres Faches aufbauenden Lehrtätigkeit in der Lage waren, ihre „Schüler zum wissenschaftlichen Denken anzuleiten [und] wenn möglich auch zur Mitarbeit an der wissenschaftlichen Forschung heranzuziehen“, wie es der Berliner Pädagoge und Philosoph Friedrich Paulsen im Jahr 1898 formulierte.⁵

Als Ort der Verwirklichung dieses Ideals einer Lehre, in der „nicht die blosse Tradition, sondern die Anleitung zur selbständigen Hervorbringung der Erkenntnis“ das Ziel ist,⁶ galt (und gilt) in erster Linie die sich um 1800 von ihrer ursprünglichen propädeutischen Funktion emanzipierende philosophische Fakultät. In dieser im 19. Jahrhundert sowohl Geistes- als auch Naturwissenschaften umfassenden Fakultät trat nach Ansicht von Paulsen der Charakter der „deutschen Universität“ als „Pflanzschule der wissenschaftlichen Forschung“ vorzugsweise zutage, während in den drei auf die Ausbildung von Praktikern gerichteten Fakultäten für Theologie, Recht und Medizin „naturgemäß [...] die Überlieferung und Einprägung von Wissen, das für die technische Ausstattung des Berufs erforderlich ist“, die größere Rolle spielte.⁷ Deshalb werde in diesen Fakultäten auf die Lehrbegabung der Professoren „erheblich größerer Nachdruck“ gelegt als in den philosophischen, wo nicht der Lehrerfolg, sondern die wissenschaftliche Leistung das Kriterium

1 Siehe zu den unterschiedlichen Rollen von Professoren im Lauf der Geschichte Moraw, Der deutsche Professor vom 14. bis zum 20. Jahrhundert, in: ders., Gesammelte Beiträge zur deutschen und europäischen Universitätsgeschichte, Leiden/Boston 2008, S. 353 ff.
2 Vgl. hierzu etwa Turner, The Prussian Professoriate and the Research Imperative 1790-1840, in: Jahnke/Otte (Hg.), Epistemological and Social Problems of the Sciences in the Early Nineteenth Century, Dordrecht/Boston/London 1981, S. 109 ff.
3 Lundgreen, Mythos Humboldt in der Gegenwart, in: Ash (Hg.), Mythos Humboldt. Vergangenheit und Zukunft der deutschen Universität, Wien/Köln/Weimar 1999, S. 157.
4 Vgl. zum Prozess des Rollenwandels des Professors von einem sich durch umfassende Gelehrsamkeit auszeichnenden Lehrer zum

spezialisierten Wissenschaftler, der durch die aktive Teilnahme am Prozess der Wissensgenerierung in seiner Disziplin charakterisiert ist, z. B. Baumgarten, Professoren und Universitätsprofile im Humboldt'schen Modell 1810-1914, in: Schwinges (Hg.), Humboldt International. Der Export des deutschen Universitätsmodells im 19. und 20. Jahrhundert, Basel 2001, S. 107 f.
5 Paulsen, Die akademische Lehrfreiheit und ihre Grenzen, in: Preussische Jahrbücher, Bd. 91 (1898), S. 515.
6 Paulsen, Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium, Berlin 1902, S. 204.
7 Paulsen, Wesen und geschichtliche Entwicklung der deutschen Universität, in: Lexis (Hg.), Die deutschen Universitäten, 1. Bd., Berlin 1893, S. 39.

für die Auswahl der Lehrkräfte sei.⁸ Mithin stand für Paulsen zwar nicht in Zweifel, dass auch die Dozenten der juristischen Fakultät entsprechend der Doppelfunktion der Universität als „*Unterrichtsanstalt und als Werkstätte der wissenschaftlichen Forschung*“ sowohl Lehrer als auch Forscher zu sein hatten, er ging aber davon aus, dass hier die Aufgabe der Weitergabe von Wissen gegenüber jener der Wissenserzeugung eindeutig den Vorrang genieße. Auch nahm er an, dass die Vermittlung der Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten, in der juristischen Fakultät am schwersten zu erreichen sei, weil die „*Last des eigentlichen Lernens [...] nirgends so gross*“ sei wie dort.⁹ Demnach war die juristische Fakultät in Paulsens Einschätzung eher eine „*Unterrichtsanstalt*“ denn eine „*Forschungswerkstatt*“, wie er sie, urteilt man nach seinen Beschreibungen, in der philosophischen Fakultät in Reinform verwirklicht sah.

Im Folgenden soll diese – im Hinblick auf die philosophische Fakultät zweifellos idealisierende – zeitgenössische Charakterisierung des Zustandes der deutschen Universitäten und ihrer Rechtsfakultäten zum Ausgangspunkt genommen werden, um einen kleinen Beitrag zur „*Rekonstruktion der ‚Realgestalt‘ der deutschen Universität*“¹⁰ im Hinblick auf die universitätshistoriographisch wenig beachteten juristischen Fakultäten zu leisten, indem anhand der Freiburger Rechtsfakultät untersucht wird, welches Gewicht dem Forschungsimpetus bei der Besetzung vakanter Professuren zukam (II.), inwieweit er die Lehre beeinflusste (III.) und ob durch ihn studentische Wissensproduktion angeregt wurde (IV.).¹¹

II. Zur Rolle der Forschungsorientierung bei der Besetzung juristischer Professuren

Die in der Einleitung beschriebene Doppelfunktion des Professors wurde in der Ära des Kaiserreichs von keiner der an den Besetzungsverfahren für die Lehrstühle der Freiburger Rechtsfakultät beteiligten Stellen zu irgendeiner Zeit in Frage gestellt – nicht vom badischen Kultusministerium, das bereits 1870 an dem Fakultätsvorschlag für die Nachfolge des Kanonisten *Emil Friedberg* bemängelte, dass der als Kandidat ins Auge gefasste *Alfred Boretius* auf kirchenrechtlichem Gebiet – dem Hauptfach der

Professur – noch nicht publiziert habe, ebenso wenig vom akademischen Senat, der 1872 bei der Nachfolge für den Strafrechtler *Karl Binding* unter Hinweis auf die Bedeutung wissenschaftlicher Leistungen die Nennung eines in dieser Hinsicht nicht ausgewiesenen Rechtsanwalts als Kandidaten monierte, und auch nicht innerhalb der Fakultät, bei deren Kandidatensuche sich in diesem Fall – wie aus dem Briefwechsel von *Binding* mit dem zuständigen Referenten im badischen Kultusministerium *Wilhelm Nokk* entnommen werden kann – alles um die „*wissenschaftliche Produktivität*“ der in Frage kommenden Dozenten drehte. Auch sonst behandelten die Ordinarien in ihren Berufungsgutachten – soweit diese überliefert sind – mit Ausnahme des international renommierten und damit über eine Begutachtung erhabenen Römischrechtlers *Otto Lenel* stets die Publikationstätigkeit der in Aussicht genommenen Kandidaten, wogegen die Lehrbefähigung bisweilen gar nicht thematisiert wurde. Wurde sie thematisiert, umfasste die Beurteilung oft nur einen pauschal auf Lehrerfolge hinweisenden Satz, was indes nicht bedeutet, dass die Fakultät das Kriterium der didaktischen Fähigkeiten gering schätzte. Soweit bei wissenschaftlich ähnlich bewerteten Kandidaten die Lehrgabe des einen erwiesenermaßen größer war als die des anderen, kam ihr ohnehin das entscheidende Gewicht zu, und im Fall des 1902 vor allem für die Abhaltung von Übungen eingerichteten Extraordinariats für bürgerliches Recht stellte die Lehrbefähigung sogar das erstrangige Auswahlkriterium dar. Aber auch bei der Besetzung von ordentlichen Professuren gab sich die Fakultät wiederholt Mühe, diesbezügliche Kenntnisse zu erlangen. Bei der Besetzung des Lehrstuhls für bürgerliches Recht und Kirchenrecht im Jahr 1896 sowie des Lehrstuhls für Straf- und Prozessrecht im Jahr 1913 reisten gar eigens zwei Emissäre in das benachbarte Basel, um die Lehtätigkeit des Kandidaten *Ulrich Stutz* bzw. des Kandidaten *Johannes Nagler* in Augenschein zu nehmen, was sich dann in vergleichsweise ausführlichen Thematisierungen dieses Kriteriums in den beiden Berufungsgutachten niederschlug.

Gleichwohl muss die wissenschaftliche Leistung als das für die Fakultät entscheidende Kriterium angesehen werden. Denn sie wurde im Gegensatz zu den didakti-

8 Ebd., S. 66 f.

9 Paulsen, Die deutsche Universität als Unterrichtsanstalt und als Werkstätte der wissenschaftlichen Forschung, in: ders., *Gesammelte Pädagogische Abhandlungen*, Stuttgart/Berlin 1912, S. 93 f.

10 Paletschek, Die permanente Erfindung einer Tradition. Die Universität Tübingen im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, 2001, S. 9.

11 Die folgenden Ausführungen basieren auf Zeiler, Statik und

Wandel. Die Freiburger Rechtsfakultät im universitären Expansionsprozess des Deutschen Kaiserreichs, Freiburg/München 2009; dort finden sich detaillierte Nachweise sowohl der archivalischen Quellen als auch der Sekundärliteratur. Für biographische Angaben zu den im Text erwähnten Freiburger Dozenten wird verwiesen auf: Zeiler, Biographische Skizzen zum Lehrkörper der Freiburger Rechtsfakultät, 2008, URN: urn:nbn:de:bsz:25opus58711.

schen Fertigkeiten in den Berufungsgutachten (mit der erwähnten Ausnahme von *Lenel*) stets angesprochen und überdies fast immer zuerst abgehandelt, so dass die Ausführungen zur Lehrbefähigung oft nur als ein Anhängsel an die bisweilen recht ausführlichen Darlegungen zu den Publikationen des Kandidaten erscheinen. Dieser Umstand wurde von keiner der an den Berufungsverfahren beteiligten Stellen jemals gerügt. Vielmehr wurde zumindest in der Endphase des Kaiserreichs augenscheinlich die wissenschaftliche Leistung allenthalben für so ausschlaggebend gehalten, dass sich die Fakultät im Jahr 1914 bei der erstmaligen (letztlich erst 1919 mit einem anderen Kandidaten vollzogenen) Besetzung der Stiftungsprofessur für Staats- und Völkerrecht (sog. Schleiden-Professur) zur Rechtfertigung der kleinen Zahl der von ihr vorgeschlagenen Kandidaten zu dem Hinweis genötigt sah, sie habe schließlich „pflichtgemäß“ neben der wissenschaftlichen Arbeit „auch“ die Lehrgabe in Betracht ziehen müssen; gleichzeitig setzte sie den 31-jährigen Extraordinarius *Fritz Marschall von Bieberstein* trotz einer positiven Charakterisierung seiner Lehrtätigkeit ausdrücklich nur als Füllkandidaten auf die Berufsliste, weil er „derzeit“ mangels eines „überzeugenden *Oeuvres*“ nur zu „Hoffnungen“ berechtige.

Diese Einschätzung wurde im großherzoglichen Kultusministerium allem Anschein nach uneingeschränkt geteilt. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass die Berufung des wissenschaftlich bislang nur mit seiner (wenn auch verschiedentlich gelobten) Habilitationsschrift zur Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung bei Anordnungen des obersten Kriegsherrn hervorgetretenen *Marschall von Bieberstein* dort jemals erwogen wurde, obwohl die Anstellung einer besoldungstechnisch „billigen“ Nachwuchskraft die einzige Möglichkeit gewesen wäre, die Besetzung des Lehrstuhls mit den vergleichsweise geringen Erträgen der *Schleiden-Stiftung*¹² zu finanzieren. Ganz im Gegenteil ließen die Verantwortlichen in Karlsruhe nichts unversucht, um mit dem von der Freiburger Fakultät favorisierten 57-jährigen Würzburger Ordinarius *Christian Meurer* einen Professor zu gewinnen, der sich als einer der führenden Staatskirchenrechtler seiner Zeit und einer Autorität auf verschiedenen Gebieten des Völkerrechts eines mehr als „überzeugenden

Oeuvres“ rühmen konnte, und sie waren dabei auch wiederholt zu finanziellen Zugeständnissen bereit. Damit kann davon ausgegangen werden, dass die im Jahr 1914 von dem Historiker *Ernst Fabricius* als Vertreter der Albert-Ludwigs-Universität in der ersten Kammer der badischen Landstände getätigte Aussage, wonach der „oberste Grundsatz“ für die Auswahl von Professoren stets sei, nur die „wissenschaftlich beste Kraft“ zu berufen¹³, zumindest zu diesem Zeitpunkt auch für die juristische Fakultät als uneingeschränkt gültig angesehen wurde.

III. Zur Rolle der Forschungsorientierung in der juristischen Lehre

Der Ort, an dem sich die Verbindung von Forschung und Lehre an den Universitäten des Kaiserreichs vorzugsweise realisierte, waren die Seminare und Institute, die geradezu als eine Institutionalisierung dieses Prinzips gelten. Die Einrichtung von Seminaren setzte sich an deutschen Universitäten erstmals in den 1870er Jahren in breiterem Umfang durch. Zuvor waren sie außerhalb der klassischen Philologie, die hier die Vorreiterrolle innehatte, lediglich sporadisch zu finden. Die philologischen Seminare dienten ursprünglich der Lehrerausbildung, doch diese Funktion wurde im Laufe der Zeit durch eine fachwissenschaftliche Ausrichtung verdrängt, deren Ziel es war, die Studenten zu selbständigem Denken zu erziehen und sie durch die Abfassung eigener, im Seminar zu diskutierender philologischer Arbeiten methodisch zu schulen.

Diese Forschungsorientierung wurde im juristischen Bereich nur selten übernommen. Hier stand im Zeichen der stets virulenten Diskussion um die Verbesserung der als mangelhaft empfundenen Ausbildung der Studenten für die juristische Praxis von Anbeginn die Berufsbildungsfunktion im Vordergrund. Deshalb blieben forschungsorientierte Seminare in juristischen Fakultäten eine seltene Ausnahme. Hier dominierten allgemeine Fakultätsseminare, an denen im Unterschied zu den in philosophischen Fakultäten vorherrschenden spezialisierten „*Einmann-Seminaren*“ alle Professoren und Fächer beteiligt waren. Sie zielten vor allem auf die Hebung des Ausbildungsstandes zukünftiger juristischer Prakti-

12 Das Kapital dieser Stiftung bestand aus dem Vermögen des von 1874 bis zu seinem Tod im Jahr 1895 in Freiburg lebenden schleswig-holsteinischen Verwaltungsbeamten, Diplomaten und Abgeordneten *Rudolf Schleiden*. Zweck der Stiftung war die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet des Völkerrechts und der Staatswissenschaften durch die alljährliche Ausschreibung

einer Preisaufgabe sowie die Errichtung einer ordentlichen Professur für Völkerrecht und Staatswissenschaften an der Universität Freiburg, sobald die Erträge des Stiftungskapitals hierfür ausreichten.

13 Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, Protokolle der ersten Kammer, 1913/14, Karlsruhe 1914, S. 523.

ker, weshalb die seminaristischen Lehrveranstaltungen, die sich in den juristischen Fakultäten vor allem nach 1900 verstärkt etablierten, ihren Schwerpunkt in Übungen hatten, deren Zielsetzung gerade nicht die Anleitung zu „selbständiger wissenschaftlicher Forschung“ war, sondern in der auf praktische Verwertbarkeit abgestellten Bearbeitung von Rechtsfällen lag. So zeigte sich für den Zeitgenossen Paulsen auch gerade hier am deutlichsten der Unterschied zwischen der juristischen und der philosophischen Fakultät, weil in Letzterer die seminaristischen Lehrveranstaltungen einen „Charakter von Schulen der wissenschaftlichen Forschung“ aufweisen würden.¹⁴ Derart weitreichend konnte die Verbindung von Forschung und Lehre in der juristischen Fakultät angesichts ihrer unzweifelhaft vorherrschenden Funktion der Ausbildung juristischer Praktiker freilich nicht gelten, doch das Prinzip richtete sich ohnehin in erster Linie an den wissenschaftlichen Nachwuchs. Und zumindest für ihn gab es auch in den Rechtsfakultäten seminaristische Lehrveranstaltungen, die der „Förderung der eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit“ dienten und „eigenes Forschen und wissenschaftliche Produktion“ anregen sollten.¹⁵

In Freiburg lässt sich eine derartige Lehrveranstaltung erstmals Ende der 1880er Jahre identifizieren. Damals wurde durch den Privatdozenten *Lassa Oppenheim* eine als „Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet des Kriminalrechts“ bezeichnete Lehrveranstaltung angeboten, deren Titel in die genannte Richtung weist. Überdies scheint der Adressatenkreis in fortgeschrittenen Studenten bestanden zu haben, denn die Veranstaltung fand, obwohl sich Interessenten meldeten, letzten Endes nicht statt, weil die Kenntnisse der Bewerber als zu gering angesehen wurden. Danach findet sich in den Vorlesungsverzeichnissen längere Zeit keine Lehrveranstaltung mit einer ähnlichen Bezeichnung, wobei sich der Charakter der angebotenen Übungen u. Ä. aus den Ankündigungen nicht immer klar erkennen lässt. So hat beispielsweise der seit 1875 in Freiburg als Professor für deutsches Recht wirkende *Karl von Amira* Anfang der 1890er Jahre zweimal eine „germanistische Übung“ angeboten, die dem Titel nach zu einem Typus gehört, dem der Berliner Rechtshisto-

riker *Heinrich Brunner* im Jahr 1893 den Zweck zuschrieb, eine kleine Zahl von Studenten in das selbständige Studium der Rechtsquellen einzuführen und zur Forschung anzuregen.¹⁶ Eindeutiger wird die Sache erst Ende der 1890er Jahre, als der Kirchenrechtshistoriker *Ulrich Stutz* seine besonderen wissenschaftlichen Interessen durch mehrere als „kirchenrechtliche Seminare“ betitelte Quellenübungen in den seminaristischen Unterricht einbrachte. Da *Stutz*, wie weiter unten gezeigt wird, als Anreger kirchenrechtlicher Arbeiten hervortrat, kann wohl angenommen werden, dass ihm diese Lehrveranstaltungen auch als Plattform für den Kontakt mit fortgeschrittenen und wissenschaftlich interessierten Studenten dienten. Ähnliches könnte für den Privatdozenten *Hermann Kantorowicz* gelten, der seine Beschäftigung mit der mittelalterlichen Rechtswissenschaft in die Lehre einfließen ließ, indem er entsprechende Übungen anbot, die sich mit ihrem ungewöhnlichen Gegenstand ebenfalls kaum an die bloß examensorientierten Durchschnittsstudenten gewandt haben dürften. Darüber hinaus hat *Kantorowicz* im Wintersemester 1909/10 eine als „rechtsphilosophisches Seminar, für Juristen und Philosophen“ betitelte Lehrveranstaltung abgehalten, bei der es sich vielleicht erstmals um ein Seminar im heute geläufigen Sinne des Wortes handelte. Der zum Wintersemester 1911/12 nach Freiburg gekommene Römischrechtler *Joseph Partsch* bot dann ebenfalls als „Seminare“ bezeichnete Lehrveranstaltungen für „Vorgeschickte“ sowie auf den Methoden der Interpolationenforschung basierende Quellenexegesen an, bei denen es sich um wissenschaftliche Lehrveranstaltungen im oben genannten Sinn handelte. Aber auch die nicht rechtsfall- oder examensorientierten Übungen anderer Professoren wie diejenigen des Straf- und Prozessrechtlers *Richard Schmidt* oder des Rechtshistorikers und Kirchenrechtlers *Alfred Schultze* werden wohl in die wissenschaftliche Arbeit eingeführt haben, da auch bei ihnen Lehrer-Schüler-Verhältnisse und Anregungen zur Abfassung von Dissertationen identifizierbar sind, so dass es mindestens seit der Jahrhundertwende auch in der juristischen Fakultät verstärkt Unterweisungen in die Methodik der wissenschaftlichen Arbeit gab.

14 *Paulsen*, Unterrichtsanstalt (Fn. 9), S. 155.

15 So die Formulierung von *Fischer*, Rechtsforschung und Rechtsstudium im allgemeinen, in: *Lexis*, Universitäten (Fn. 7), S. 296.

16 *Brunner*, Deutsches Recht, in: *Lexis*, Universitäten (Fn. 7), S. 323.

IV. Zur Anregung studentischer Wissensproduktion

Mit der allmählichen Etablierung eines Typus von Lehrveranstaltungen, „in denen eigentlich wissenschaftliche Studien getrieben werden“,¹⁷ erlangte auch das dritte Element der universitären Forschungsorientierung, die Wissensproduktion durch Studenten, eine größere Bedeutung. Über die in den angesprochenen Lehrveranstaltungen verfassten Studienarbeiten zu Übungszwecken lässt sich freilich nichts aussagen, so dass die studentische Wissensproduktion nur in Bezug auf Dissertationen und die Bearbeitung von Preisaufgaben genauer untersucht werden kann. Letzteres war ein im 19. Jahrhundert recht verbreitetes Mittel, um Studenten zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten anzuregen, indem für die beste Bearbeitung eines von einer Fakultät gestellten Themas ein Preisgeld ausgelobt wurde. An der Universität Freiburg existierte zu diesem Zweck die sog. Jubiläumsstiftung der Stadt Freiburg, aus deren Erträgen jedes Jahr 160 RM als Preis für eine im turnusmäßigen Wechsel von einer der vier Fakultäten gestellten Aufgabe verwendet wurden. Daneben kam die juristische Fakultät nach der Errichtung der Schleiden-Stiftung im Jahr 1896 in den Genuss einer eigenen, mit 1.000 RM dotierten Preisaufgabe, die thematisch allerdings auf völkerrechtliche und staatswissenschaftliche Studien beschränkt war. Ein großer Erfolg war derartigen Preisaufgaben indes nicht beschieden, denn es sind sowohl für die Jubiläums- als auch für die Schleiden-Stiftung Fälle nachweisbar, in denen überhaupt keine oder nur eine einzige Bearbeitung des gestellten Themas einging, und bisweilen waren die eingereichten Arbeiten von einer so schlechten Qualität, dass kein Preis vergeben wurde. Erfolgreicher war dagegen ein 1903 von Ulrich Stutz initiiertes Kirchenrechtspreis, der freilich auf seine Person zugeschnitten war und daher einer anderen Konzeption folgte als die Preisausschreiben der Jubiläums- und der Schleiden-Stiftung. Diese wandten sich undifferenziert an die Gesamtheit der Studierenden, während der stets als Anreger kirchenrechtlicher Studien auftretende Stutz seinen Preis gezielt für die Förderung eigener Studenten einsetzte. Dazu bot sich ihm erstmals 1901 eine Möglichkeit, als die Fakultät ihm für das Preisausschreiben der Jubiläumsstiftung die Stellung einer Auf-

gabe zum Kirchenpatronatsrecht in Baden zubilligte. Diese führte nach Stutz' eigenem Bekunden zu einem außergewöhnlichen Erfolg, weil die eingereichten Studien nicht lediglich das Niveau studentischer Arbeiten, sondern das echter wissenschaftlicher Untersuchungen erreicht hätten. Deshalb wollte er ein Jahr später erneut ein bereits ins Auge gefasstes Thema aus dem badischen Kirchenrecht im Rahmen einer Preisaufgabe bearbeiten lassen. Die Fakultät unterstützte dieses Vorhaben und erklärte sich bereit, das Preisausschreiben in ihrem Namen durchzuführen und im Falle einer Promotion auf der Grundlage der siegreichen Preisarbeit auf die sonst üblichen Promotionsgebühren zu verzichten. Nachdem auch der Senat sein Placet zu dem geplanten Vorhaben gegeben hatte, stellte das Kultusministerium schließlich „ausnahmsweise“ 150 RM als Preis zur Verfügung. Dieser wurde 1903 dem 1880 in Gerolsheim geborenen cand. jur. Fritz Geier für seine Arbeit über die Durchführung der kirchlichen Reformen *Josephs II.* im vorderösterreichischen Breisgau verliehen. Die Arbeit wurde später von der Fakultät als Dissertation angenommen und 1905 in der Reihe „Kirchenrechtliche Abhandlungen“ veröffentlicht. Ein Jahr darauf beantragte Stutz nach dem von ihm behaupteten erneuten großen Erfolg des Preisausschreibens noch einmal 150 RM, um wieder „junge badische Juristen dazu [zu bringen], dem heimatlichen Kirchenrecht Aufmerksamkeit zu schenken“, und auch diesem Antrag wurde vom Kultusministerium stattgegeben. Stutz stellte daraufhin das Thema „Die kirchliche Rechtspersönlichkeit im Großherzogtum Baden“ zur Bearbeitung. Der Preis ging 1904 vermutlich an die von Fritz Amann aus Bruchsal verfasste Schrift „Die kirchliche Rechtspersönlichkeit im Großherzogtum Baden (nach Rechtsgrund, Trägerschaft und Inhalt)“, die vier Jahre später von der Fakultät als Dissertation angenommen und im Jahr 1909 als 24. Band des Archivs für öffentliches Recht publiziert wurde.

Mit dem Ausscheiden von Stutz im Jahr 1904 entfiel diese besondere Anregung zur Abfassung von Dissertationen wieder, doch an Promotionswilligen bestand insbesondere in der titelseligen Wilhelminischen Periode nicht gerade ein Mangel. Allerdings war die Qualität der üblicherweise fertig von außerhalb der Universität eingereichten juristischen Doktorarbeiten notorisch

17 So die Formulierung von Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten, Bd. 2, 2. Aufl., Leipzig 1897, S. 259, der an dieser Stelle erklärt, dass derartige Lehrveranstaltungen nunmehr auch in der juristischen Fakultät existieren würden.

schlecht, was während der gesamten Zeit des Kaiserreichs ein Gegenstand immer wiederkehrender Kritik war. Es gab damals sogar ausgesprochene „Doktorfabriken“, in denen quasi industriemäßig alljährlich Hunderte junger Juristen, die bisweilen lediglich ihre binnen Sechswochenfrist verfassten preußischen Referendararbeiten als Dissertationen vorlegten, promoviert wurden. Das war in Freiburg zwar nicht möglich, aber auch hier waren die Anforderungen für die Annahme einer Dissertation zumindest bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nicht besonders hoch. Im Grundsatz ließ die Fakultät die Vorlage eines *specimen eruditionis* genügen, wodurch der ursprüngliche Charakter der Promotion als Studienabschlussexamen noch deutlich zum Ausdruck kommt: Das primäre Ziel bestand nicht in der Erbringung des Nachweises einer besonderen wissenschaftlichen Befähigung in einem bestimmten Fachgebiet, sondern in der Darbietung des Beweises einer vielseitigen Fachbildung. Mit anderen Worten war nicht der Aspekt der Generierung neuen Wissens, sondern die kunstgerechte Bearbeitung bekannter Themen das (zumindest für die Annahme der Dissertation) entscheidende Kriterium. Aus diesem Grund legte die Fakultät anfangs auch großes Gewicht auf die „Selbständigkeit“ der eingereichten Arbeit sowohl im Hinblick auf ihre Fertigstellung als auch in Bezug auf die Auswahl des Themas. Das heißt, die Kandidaten sollten schon durch das Erkennen eines geeigneten Dissertationsgegenstandes ihre umfassende Beherrschung des Stoffes nachweisen und die Arbeit dann ohne jede Hilfestellung durch die Fakultät oder durch eines ihrer Mitglieder bearbeiten. Besonders *Karl von Amira* war ein entschiedener Vertreter dieser Position. Deshalb protestierte er 1888 gegen ein Votum *Heinrich Rosins*, in dem dieser die Annahme einer von ihm begutachteten Doktorarbeit von detaillierten Änderungsvorgaben abhängig machte. Auch musste nach Meinung von *Amiras* das Thema vom Kandidaten selbst gefunden werden, weil, wie er es ein Vierteljahrhundert später ausdrückte, „ein wissenschaftlich tiefer gebildeter Mann vor allem sein Arbeitsthema selber finden sollte“¹⁸. Grundsätzlich war die Fakultät mit ihm bis in die 1890er Jahre hinein darin auch einer Meinung, denn Anfragen zur Stellung von Dissertationsthemen wurden wiederholt abschlägig beschieden. Allerdings ging zumindest *Rosin* bereits Ende der 1880er Jahre dazu über, die Anfertigung von Doktorarbeiten anzuregen, indem er 1887 einem Studenten ein öffentlich-rechtliches Thema zur

Ausarbeitung empfahl und 1894 eine in einer Übung zum badischen Gemeinderecht entstandene Studienarbeit zur Dissertation ausbauen ließ. Damit bahnte sich hier ein Funktionswandel der Doktorarbeit an, der sich im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts immer stärker bemerkbar machte. Nunmehr wurden Dissertationen von vielen Dozenten ganz offen als Mittel verwendet, um von ihnen erkannte Forschungsdesiderate bearbeiten zu lassen. Das war neben dem genannten *Rosin* und dem bereits weiter oben als Anreger kirchenrechtlicher Studien behandelten *Stutz* vor allem bei *Richard Schmidt* der Fall, für den zwischen 1901 und 1913 mehrere Themenstellungen nachweisbar sind. Aber auch andere Professoren wie *Alfred Schultze* traten als Initiatoren und Betreuer von Studien hervor, und in der ersten Hälfte der zweiten Dekade des 20. Jahrhunderts war die Anregung von Dissertationen durch Dozenten augenscheinlich so selbstverständlich, dass die Fakultät eine entsprechend umfangreiche Tätigkeit auf diesem Gebiet zweimal gegenüber dem Kultusministerium zur positiven Charakterisierung von Professoren-Kandidaten heranzog.

Da der konstatierte Anstieg in der Zahl der nicht von außen fertig eingereichten, sondern intern vergebenen Doktorarbeiten zeitlich mit der Intensivierung des seminaristischen Unterrichts zusammenfällt, kann angenommen werden, dass ungefähr ab der Jahrhundertwende auch in der juristischen Fakultät zunehmend die bereits aus der philosophischen Fakultät bekannte Erscheinung Platz griff, dass Dissertationen „mit eigentlichem wissenschaftlichen Charakter“ vorzugsweise aus Seminaren hervorzugehen pflegten.¹⁹ In diesen Rahmen passt auch, dass in einer Neufassung der Promotionsordnung aus dem Jahr 1904 erstmals der Passus Eingang fand, die Dissertation müsse „wissenschaftlich beachtenswert“ sein und die Fähigkeit des Bewerbers dartun, „selbständig wissenschaftlich zu arbeiten“. Inwieweit diese Klausel, die im Übrigen auch durch die seit dem Ende des 19. Jahrhundert stark steigenden Promotionszahlen veranlasst worden sein könnte, wirklich zu einer Erhöhung der Qualität von Durchschnittsdissertationen führte, muss dahingestellt bleiben; jedenfalls drückt sich in dem erwähnten Paragraphen der fortschreitende Wandel des Charakters der Dissertation von einer bloßen Studienabschlussarbeit zu einer wissenschaftsfördernden Studie aus, die zur damaligen Zeit verstärkt als Voraussetzung für eine erfolgreiche Promotion gefordert wurde.

18 *Von Amira*, Reform der Doktorpromotion, in: Akademische Rundschau, Jg. 1912/13, S. 572.

19 So die Formulierung von *Paulsen*, Unterrichtsanstalt (Fn. 9), S. 155.

V. Fazit

Als Fazit kann festgehalten werden, dass die drei von *Paulsen* formulierten Elemente der „*deutschen Universität*“ – die Arbeit von Dozenten „*an der Wissenschaft*“, die Anleitung von „*Schüler[n] zum wissenschaftlichen Denken*“ und die Heranziehung von Studenten „*zur Mitarbeit an der wissenschaftlichen Forschung*“ – auch in der Freiburger juristischen Fakultät zum Tragen kamen. Für die beiden letztgenannten Elemente galt dies allerdings erst ab dem Ende des 19. Jahrhunderts und nur in Bezug auf einen kleinen Kreis von Studenten. Dagegen wurde der Grundsatz, dass sich Universitätslehrer nicht nur als Vermittler, sondern auch als Mehrere wissenschaftlicher Erkenntnisse zu betätigen hatten, wesentlich früher umgesetzt. Im Hinblick auf die Professoren etablierte er sich endgültig in den 1860er Jahren, nachdem am Anfang dieser Dekade mit dem Hofgerichtsrat *Wilhelm Behagel* letztmals ein wissenschaftlich gänzlich unausgewiesener Praktiker zum Ordinarius ernannt worden war.²⁰ Nach ihm gelangten nur noch Personen auf einen Lehrstuhl der Fakultät, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens zwei Monographien und meist noch mehrere kleinere Schriften aus dem Fachbereich der jeweiligen Professur publiziert hatten. Im Hinblick auf Privatdozenten

etablierte sich das Prinzip im Jahr 1873. Damals wurde durch den Erlass einer juristischen Habilitationsordnung im Grundsatz die heute bekannte Form der Habilitation eingeführt, so dass die Lehrbefugnis zur Zeit des Kaiserreichs nur unter Vorlage einer (regelmäßig monographischen) Spezialstudie über einen Gegenstand aus dem Fachgebiet, für das die *venia legendi* beantragt wurde, erlangt werden konnte. Damit waren alle seit dem Ende der 1860er Jahre ernannten Professoren und Privatdozenten „*Forscher*“ im Sinne von aktiv am Prozess der Wissensgenerierung in einer Disziplin beteiligten Personen, die in den rund fünf Dekaden des Kaiserreichs eine zuvor ungesehene Zahl an Schriften publizierten und auf diese Weise die juristische Fakultät in Freiburg zumindest in dieser Hinsicht unzweifelhaft zu einer „*Forschungsfakultät*“ machten.

Dr. Frank Zeiler ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit dem Aufbau einer Medaillendatenbank zum Thema Recht und Gerechtigkeit befasst.

²⁰ Der Fall des verdienten badischen Verwaltungsbeamten *Albert Gebhard*, für den 1890 mit der Einrichtung einer ebenso singulären wie überflüssigen Professur für Reichszivilrecht (die er faktisch nur rund sechs Monate versah) eine Art Sinekure geschaffen worden war, bleibt als völlig atypisch außer Betracht.

